
Anwendungshinweise zur Berechnung der Lebensunterhaltssicherung

Freigegeben: 13:33, 17. Jun. 2026 / Revision vom: 13:33, 17. Jun. 2026

Anwendungshinweise von A25 zur Berechnung der Lebensunterhaltssicherung nach dem Aufenthaltsgesetz für Hamburg

Stand: Juli 2026 (trat am 01.10.2025 in Kraft).

1 Grundsätze

1.1 Öffentliches Interesse

Die folgenden Anwendungshinweise beziehen sich auf die Titel des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), bei denen die Sicherung des Lebensunterhalts vorausgesetzt wird. Sie ersetzen insoweit die Regelungen aus der Weisung 1/2014, die außer Kraft getreten ist. (Für noch nicht neu geregelte Fragen, ist die alte Anweisung weiter zu berücksichtigen.) Spezielle Anweisungen zu §§ 25a, 25b und 104c AufenthG sind vorrangig zu beachten.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Die Überprüfung der Lebensunterhaltssicherung ist die wichtigste Voraussetzung, um die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verhindern. Nach der ausdrücklichen Wertung des Gesetzgebers ist die Sicherung des Lebensunterhalts bei der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln im Aufenthaltsrecht daher als eine grundsätzliche Voraussetzung von grundlegendem staatlichem Interesse anzusehen.

Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel darf nicht nur vorübergehend sein. Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen eine gewisse Nachhaltigkeit aufweisen. Es bedarf daher einer positiven Prognose, dass der Lebensunterhalt des Ausländers in Zukunft auf Dauer ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein wird. Bei der Abschätzung der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts kann auch eine rückschauende Betrachtung, wie der Lebensunterhalt bestritten worden ist, erfolgen.

Der Lebensunterhalt gilt nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG als gesichert, wenn der Ausländer ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Die bisherigen Regelungen zum ausreichenden Krankenversicherungsschutz bleiben in Kraft.

Der Lebensunterhalt ist bereits dann nicht gesichert, wenn ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder XII besteht. Ob die Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist unbeachtlich. Im Falle eines voraussichtlichen Anspruchs auf öffentliche Mittel kann der Lebensunterhalt nicht als gesichert angesehen werden, da dann auch eine Inanspruchnahme dieser Mittel zu erwarten oder jedenfalls nicht auszuschließen ist. Der

Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Titelerteilung und -verlängerung entgegensteht. In Verdachtsfällen ist auf den Zusatzblättern darauf hinzuweisen und die Leistungsbehörden sind um Mitteilung an die Ausländerbehörde zu bitten. Die Nebenaufgabe, die bei Bedarf bei befristeten Titeln, die die Lebensunterhaltssicherung voraussetzen (auch bei den Titeln zwecks Ausbildung/Studium), aufgenommen werden kann, lautet:

„Bei SGB XII oder II Leistungen Hinweis an die Ausländerbehörde gem § 87 AufenthG“

Die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel kann aber bei der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels dann unbeachtlich sein, wenn im Aufenthaltsgesetz die Sicherung des Lebensunterhalts im Ermessen steht oder sogar gar nicht verlangt wird (vgl. z.B. §§ 5 Abs. 3, 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 4, 30 Abs. 3, 31 Abs. 4, 33 Satz 1, 33 Satz 2, 34 Abs. 1, 35 Abs. 4 AufenthG).

Soweit in diesen Vorschriften Ermessen eingeräumt ist, soll davon zugunsten der Betroffenen insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn allein- oder gemeinsam erziehende Eltern bereits ihre gesamte unter Berücksichtigung notwendiger Kinderbetreuungszeiten zur Verfügung stehende Arbeitskraft einsetzen, ohne damit ausreichende Einkünfte für alle Familienangehörigen zu erwirtschaften.

Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gelten die in § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG aufgeführten öffentlichen Mittel (siehe dazu „Einkommen durch öffentliche Mittel“).

1.2 Maximale Wochenarbeitszeit 48 Stunden

Von hinreichend stabilen Einkommensverhältnissen kann nicht ausgegangen werden, wenn der Lebensunterhalt nur durch eines oder mehrere Arbeitsverhältnisse gesichert werden kann, die insgesamt die gemäß § 3 ArbZG (Arbeitszeitgesetz) zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich übersteigen und der Lebensunterhalt nur unter Berücksichtigung der die Höchstarbeitszeit übersteigende Mehrarbeit gesichert werden kann, wobei gem. § 2 Abs. 1 S. 1 HS 2 ArbZG Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zusammenzurechnen sind. Das (ggf. zweite) Arbeitsverhältnis ist gem. § 134 BGB insoweit nichtig, als es den Arbeitnehmer über die Höchstarbeitszeit hinaus zur Arbeitsleistung verpflichtet. Dies ändert zwar nichts an dem Lohnanspruch für die geleistete Arbeit. Es fehlt aber dann an einer vertraglichen Grundlage und mithin an einer stabilen Einkommensquelle. Es wäre ein nicht akzeptabler Widerspruch, wenn sich einerseits der oder die Arbeitgeber bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die gesetzlich vorgeschriebenen (Höchst-) Arbeitszeiten ordnungswidrig verhalten oder sogar strafbar machen, während andererseits die Ausländerbehörde die Überschreitung der Höchstarbeitszeit im Kontext des § 2 Abs. 3 als unschädlich wertet. Ein einzelner Arbeitnehmer könne daher auch nicht auf den Schutz durch das ArbZG verzichten (VG Berlin, Urteil vom 29.09.2011 – 33 V 106.08).

Merke: Nur punktuelle faktische Verstöße gegen die gesetzlich zulässige Höchstarbeitszeit, die über die vereinbarten Arbeitszeiten hinausgehen, führen nicht dazu, dass das Arbeitsverhältnis insgesamt im Rahmen der Lebensunterhaltssicherung keine Berücksichtigung findet.

Ausnahme: leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 des BetrVG (wie z.B. Prokuristen oder Fremdgeschäftsführer) sowie Chefärzte fallen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG nicht in den Anwendungsbereich des Arbeitszeitgesetzes. D.h. sie dürfen mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten. Die Anstellungsverträge solcher Personen enthalten in der Regel auch keine konkreten Regelungen zur Arbeitszeit, sondern verweisen darauf, dass sie an bestimmte Arbeitszeiten nicht gebunden sind oder ihre gesamte Arbeitskraft in den Dienst des Unternehmens stellen.

Bei den §§ 16a, 16d und 16g ist die Nebenaufgabe: „Im Übrigen gelten die gesetzl. Höchstarbeitszeiten des ArbZG“ aufzunehmen. Diese steht über PaulaGO zur Auswahl bereit.

1.3 Mindestlohn

Die Nachhaltigkeit eines Einkommens kann nur vorliegen, wenn die Regelungen zum Mindestlohn eingehalten worden sind (das durch die Tarifverträge vereinbarte Lohn wird von der Ausländerbehörde nicht kontrolliert). Jede Vereinbarung, die den gesetzlichen Mindestlohn unterschreitet, ist insoweit unwirksam (§ 3 MiLoG). Daher wird ein neuer Arbeitsvertrag gefordert, in dem mindestens der gesetzlich festgeschriebene Mindestlohn vereinbart wurde. Beim Hauptzollamt wird eine Anzeige wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das MiLoG unter Beifügung des Arbeitsvertrages erstattet (Hauptzollamt Hamburg, Finkenwerder Straße 4, 21129 Hamburg), wenn der Lohn laut Arbeitsvertrag zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter dem gesetzlichen Mindestlohn lag oder liegt.

Bisher festgesetzte Mindestlöhne

Ab	Höhe (brutto je Zeitstunde)	Rechtsgrundlage
01.01.2015	8,50 €	§ 1 Absatz 2 Mindestlohngesetz
01.01.2017	8,84 €	Mindestlohnanpassungsverordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2530)
01.01.2019	9,19 €	Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung vom 13. November 2018 (BGBl. I S. 1876)
01.01.2020	9,35 €	
01.01.2021	9,50 €	Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung vom 9. November 2020 (BGBl. I S. 2356)
01.07.2021	9,60 €	
01.01.2022	9,82 €	
01.07.2022	10,45 €	
01.10.2022	12,00 €	Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 30. Juni 2022 (BGBl. I S. 969)
01.01.2024	12,41 €	Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung vom 24. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 321).pdf
01.01.2025	12,82 €	
01.01.2026	13,90 €	Bundesgesetzblatt Teil I - Fünfte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns - Bundesgesetzblatt.pdf
01.01.2027	14,60 €	

Quelle: BMAS

1.4 Nachweismittel

Unterschiedliche Nachweismittel für das Vorliegen stabiler Einkommensverhältnisse können vorgelegt werden.

Für **unbefristete** Aufenthaltstitel kommen in Betracht:

- Gehalts- und Verdienstbescheinigung

- Rentenversicherungsverlauf,
- Bestandskräftige Einkommensteuerbescheide,
- Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zur Gehaltssituation,
- Leistungsbescheid der Unterhaltsvorschusskasse,
- Elterngeldbescheid,
- Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt bei Selbständigen

Für **befristete** Aufenthaltstitel kommen **darüber hinaus** in Betracht:

- Bescheid über ALG1
- Stipendium
- Vollständige Kontoauszüge über mindestens drei Monate, um auszuschließen, dass wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vorgetäuscht wird. Wenn nur ein sehr kurzer Zeitraum nachvollzogen werden kann, kann dies einen geringeren Wert für die Prognoseentscheidung bedeuten
- Bei Unterstützung durch Dritte: eine entsprechende Erklärung zur Unterstützungsbereitschaft mit Nachweisen regelmäßiger Zahlungen oder die Vorlage einer Verpflichtungserklärung

Einfache Zahlungsbelege sollen dann nicht akzeptiert werden, wenn es aufgrund von Umständen naheliegt, dass sie aus Gefälligkeit ausgestellt wurden.

2 Pauschalisierte Prüfung / vertiefte Prüfung

Für die Prognose, ob der Lebensunterhalt zukünftig gesichert sein wird, werden grds. Vergangenheitswerte in die Zukunft projiziert. Zum Zweck der Entlastung der Ausländerbehörden soll nach Abwägung zwischen Aufwand und Ergebnis eine vereinfachte und pauschalisierte Prüfung des Lebensunterhalts vorgenommen werden. Anknüpfend an den Regelungsgedanken der Blauen Karte EU, wird von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen, wenn Einkommen in Höhe von mindestens 45,3% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen (2026: 3.827,85; im Jahr 2025 waren es 3646,65 € Brutto), zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 7% (2026: 267,95; im Jahr 2025 waren es 255,27 €) für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, realisiert werden kann. Die Höhe der Miete spielt dabei keine Rolle. Die 7% für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ergeben sich aus einer überschlägigen Berechnung unter Berücksichtigung der Regelsätze des SGB, des Maßstabs für die Angemessenheit der Miete (§ 22 SGB II), eines Brutto-Netto-Rechners sowie eines Kinderzuschlag-Rechners.

Einzelperson	3.827,85 €
Einzelperson und ein Angehöriger	4.095,80 €
Einzelperson und zwei Angehörige	4.363,75 €
Einzelperson und drei Angehörige	4.631,70 €

Einzelperson und vier Angehörige	4.899,65 €
Einzelperson und fünf Angehörige	5.167,60 €
jeder weitere Angehörige	Plus 267,95

Falls ein solches Einkommen nicht nachgewiesen werden kann, ist eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Dazu sind die für die Prognose zu berücksichtigenden Einnahmen und Ausgaben der Bedarfsgemeinschaft wie folgt zu berücksichtigen.

Es werden dann **die ab dem 01.01.2025 geltenden Regelsätze** nach dem SGB II/XII berücksichtigt (2026 bleiben die Sätze unverändert):

Unverheiratete Haushaltsvorstände und Alleinstehende: 563 €

Haushaltsangehörige (sofern nicht Ehegatten oder Lebenspartner)

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 357 €
- ab Vollendung des 6. und bis Vollendung des 14. Lebensjahres 390 €
- ab Vollendung des 14. und bis Vollendung des 18. Lebensjahres 471 €
- ab Vollendung des 18. und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 451 €

Haushaltsangehörige, die als Ehegatten, Lebenspartner oder unverheiratetes Paar zusammenleben jeweils 506 €.

Die Berechnung erfolgt anhand der in PaulaGO zur Verfügung gestellten 3 Tabellen: allgemeine Tabelle, Tabelle für Alleinerziehende und Tabelle für Titel nach §§ 30, 32 und 9a AufenthG.

2.1 Zu berücksichtigende Beschäftigungsverhältnisse

2.1.1 Aufenthaltserlaubnis

Für Entscheidungen über Aufenthaltserlaubnisse sind Haupt- und Nebentätigkeiten in der Regel im Rahmen der Prognoseentscheidung anzuerkennen, wenn sie ungekündigt sind. Dies gilt für unbefristete und befristete Arbeitsverhältnisse, auch wenn die Probezeit noch nicht abgelaufen ist, insbesondere wenn es sich um erstmalige Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen handelt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Lebensunterhalt im Familiennachzug ausschließlich durch die Referenzperson gesichert werden soll.

Bei der erstmaligen Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Beschäftigung oder einem Arbeitsplatzwechsel wird gesetzlich nur der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebotes gefordert (§ 18 Absatz 2 Nr. 1. AufenthG). Daher ist bei Vorlage einer Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis die Vorlage eines Arbeitsvertrages entbehrlich. Bei Verlängerungen oder schon bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist ein Arbeitsvertrag zu fordern.

Kann kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgelegt werden, ist auf das Nachweisgesetz zu verweisen und eine Aufstellung der wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses zu fordern.

Bei **befristeten** Beschäftigungsverhältnissen ist die Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses zzgl. drei Monate zu befristen. Wenn allerdings die Bewertung der bisherigen Erwerbsbiografie (auch bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen) den Schluss zulässt, dass der Ausländer kontinuierlich seinen Lebensunterhalt aus Erwerbstätigkeit sichern wird, soll die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt werden. Wenn das AufenthG eine längere Frist vorsieht oder die Bundesagentur eine andere Frist festgelegt hat, soll sich daran orientiert werden.

unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen soll bei erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis Gültigkeitsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt werden, wenn das zukünftige Arbeitsverhältnis voraussichtlich den Lebensunterhalt dauerhaft decken wird. Wenn das AufenthG eine längere Frist vorsieht (z. B. in § 18 Abs. 4 AufenthG) oder die Bundesagentur für Arbeit eine andere Frist festgelegt hat, soll sich daran orientiert werden.

Wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegt, die für vier Jahre (maximale Gültigkeit) erteilt wurde, dann ist das Enddatum auf der Zustimmung entscheidend, auch wenn die Vorsprache des/der Kunden/in zwecks Erteilung einige Monate nach der Zustimmung erfolgt. Das erzielte Netto-Einkommen soll grundsätzlich für die letzten drei Monate nachgewiesen werden. Bei schwankenden Einkommen (oder Jahressonderzahlungen) sollen die letzten zwölf Monate nachgewiesen werden.

Unterschreitet das zu berücksichtigende Einkommen bei der Entscheidung über die **Verlängerung** einer Aufenthaltserlaubnis den ermittelten Bedarf um bis zu 10% des Bedarfs, so wird von einer ausreichenden Sicherung des Lebensunterhalts ausgegangen. Im Visumsverfahren gilt diese Erleichterung für den Antragsteller nicht.

2.1.2 Niederlassungserlaubnis

Grundsatz:

Beschäftigungsverhältnisse (Haupt- und Nebentätigkeiten) sind **in der Regel** im Rahmen der Prognoseentscheidung anzuerkennen, wenn sie

- seit mindestens sechs Monaten bestehen und unbefristet und ungekündigt sind (ausgenommen sind Fälle, wenn kurz davor noch Leistungen gem. SGB II bezogen wurden) oder
- ein Beschäftigungsverhältnis seit mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber besteht und noch mindestens drei Monate fort dauert oder
- die Beschäftigungsverhältnisse (auch geringfügige) seit mindestens 18 Monaten bei verschiedenen Arbeitgebern bestehen und die vereinbarte Probezeit beendet ist.

Arbeitsverhältnisse, die die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, können nicht zu einer positiven Prognose führen. **Zusätzlich zu der aktuellen Einkommenssituation, ist grundsätzlich die bisherige Ausbildungs- und Erwerbsbiografie stärker mit einzubeziehen und an der Gesamtdauer des bisherigen Aufenthaltes, mindestens den letzten drei Jahren, in Deutschland zu messen**, es sei denn, das Gesetz bestimmt einen anderen Zeitraum.

Als Nachweis des ungekündigten Arbeitsverhältnisses muss diese Bescheinigung ausgefüllt werden.

Bestreitet der Ausländer seinen Lebensunterhalt aus befristeten Arbeitsverträgen oder befindet sich noch in einer Probezeit, sollen ergänzend Unterlagen aus früheren Arbeitsverhältnissen angefordert werden. Ergibt sich aus ihnen, dass der Ausländer regelmäßig gearbeitet hat und nur vorübergehend arbeitslos war, aber in dieser Zeit keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen hat, so kann auch in diesen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG wird die vollständige Deckung des ermittelten Bedarfs verlangt. Die 10%-Regelung findet bei einer Entscheidung über eine Niederlassungserlaubnis **keine** Anwendung.

Selbstständige oder freiberufliche Tätigkeiten müssen über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten erfolgreich ausgeübt worden sein, um im Rahmen der Prognoseentscheidung anerkannt zu werden. Bei Zweifeln zur Nachhaltigkeit der Einkommenssicherung ist die zuständige Stelle (z. B. Handelskammer) zu beteiligen.

Sonderfälle der Lebensunterhaltssicherung:

Für **Ausländer in Bedarfsgemeinschaften mit Deutschen** genügt es, wenn der Ausländer seinen eigenen Lebensunterhalt sichern kann und eine Bedarfslücke nur durch deutsche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entsteht. Ist der Ausländer selbst erwerbstätig, werden lediglich sein Bedarf und die anteilige Miete (oder, wenn günstiger, der Richtwert für eine Person) veranschlagt. Ist der Ausländer selbst nicht oder nur geringfügig beschäftigt und das deutsche Mitglied sorgt für den Lebensunterhalt, ist nur der Bedarf des Ausländers und des erwerbstätigen deutschen Mitglieds nebst anteiliger Miete zu ermitteln. Die deutschen Kinder werden gem. Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 16.08.2011 – 1 C 12.10) bei der Berechnung nicht berücksichtigt, also weder hinsichtlich des Bedarfs noch hinsichtlich der Leistungen, die die Eltern für sie erhalten (Kindergeld, Kinderzuschlag etc.).

Kann der Ausländer in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Deutschen seinen Lebensunterhalt nicht vollständig selbst sichern, ist sowohl hinsichtlich des Bedarfs als auch des Einkommens auf die Bedarfsgemeinschaft abzustellen. **Geschiedene Ehegatten**, deren ehemaliger Ehepartner eine Niederlassungserlaubnis oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und der für den Lebensunterhalt des geschiedenen Ehegatten aufkommt (§ 31 Abs. 3 i.V.m. § 28 Abs. 3 Satz 1 AufenthG), müssen den Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit sichern. Gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 1. Alternative AufenthG reicht es auch, wenn der eigene Lebensunterhalt gesichert ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade die Erwerbsbiografie der hier privilegierten Personen höchst unterschiedlich sein kann. Bei einem 18-jährigen ist es – anders als z.B. bei einem 26-jährigen – nicht zu erwarten, dass er für die Prognose eines zukünftig gesicherten Lebensunterhaltes eine Historie von fünf Jahren vorweisen kann. Dennoch sollten Zeiten einer längeren Erwerbslosigkeit beachtet werden, wenn sie bei der Prognose einen Hinweis auf eine geringe Erwerbs- oder Bildungsmotivation geben. Individuelle Unterschiede müssen in der Prognoseentscheidung Berücksichtigung finden. Bei ehemaligen Deutschen kann nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 AufenthG das Absehen von sämtlichen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG in besonderen Fällen (gem. AVwV AufenthG) möglich sein. Laut § 40 Abs. 1 AufenthG gilt eine Arbeitnehmerüberlassung als Ablehnungsgrund, wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 39 AufenthG benötigt wird. Wenn keine BA-Anfrage notwendig ist, dürfen auch Arbeitsverträge akzeptiert werden, wenn der Ausländer:in als Leiharbeiter:in tätig werden will.

3 Zu berücksichtigendes Einkommen

3.1 Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft

Grundsätzlich muss der Lebensunterhalt aller Ausländer innerhalb der gesamten Bedarfsgemeinschaft gedeckt werden.

Im Aufenthaltsgesetz werden bzgl. der bei der zu berücksichtigenden Personengruppe unterschiedliche Formulierungen verwendet. Zum Teil wird ausdrücklich auf den Ausländer und seine Familienangehörigen Bezug genommen (vgl. etwa § 9a Abs. 2 Nr. 2, § 19d Abs. 1c, § 21 Abs. 4 Satz 2 und § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Andere Vorschriften stellen dagegen nur auf den Ausländer ab (§ 2 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2, § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Da § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG jedoch den Begriff der Sicherung des Lebensunterhalts für das gesamte Aufenthaltsrecht definiert und in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen sozialrechtlichen Regelungen verweist, ist auch der Unterhaltsbedarf des einzelnen Ausländers nach den sozialrechtlichen Regelungen für die Bedarfsgemeinschaft zu bemessen. (BVerwG, U. v. 16.11.2010 – 1 C 21.09 – BVerwGE 138, 148, Rn. 16)

Unter Ziffer 6 dieser Handreichung befinden sich Sonderregelungen für bestimmte Personengruppe (Studierende etc.)

Durch das Abstellen auf die Bedarfsgemeinschaft wird deutlich, dass es nicht erforderlich ist, dass der Ausländer selbst und nur durch eigene Erwerbstätigkeit oder eigenes Vermögen seinen Unterhalt zu decken in der Lage ist. Der Ehegatte eines Ausländers, der nicht erwerbstätig ist, kann z.B. seinen Lebensunterhalt durch das Einkommen seines Partners decken.

3.1.1 a) Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören grundsätzlich:

- der / die Antragstellende
- die Ehepartnerin, der eingetragene Lebenspartner
- die im Haushalt lebenden eigenen Kinder und die Kinder des Partners, solange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unverheiratet sind und kein ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen haben
- sonstige Volljährige bis zum Alter von 25 Jahren mit Einkommen
- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils.

3.1.2 b) Darüber hinaus gehört auch

eine Person, die mit der Antragstellerin und einem gemeinsamen Kind in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, zur Bedarfsgemeinschaft.

3.1.3 c) Darüber hinaus kann auch

eine Person, die mit dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, zur Bedarfsgemeinschaft gerechnet werden. Der wechselseitige Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, kann vermutet werden, wenn gemeinsam Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden, oder wechselseitige Befugnis bestehen, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Oft ist es schwierig zu beurteilen, ob eine Bedarfsgemeinschaft gegeben ist. Deshalb sind die oben unter b.) und c.) aufgeführten Konstellationen nur dann zu berücksichtigen, wenn Sie vorgetragen und nachgewiesen sind. Solche Nachweise sind z.B. Untermietvertrag, Kontoauszüge als Nachweis getrennter Mietzahlungen und Nebenkosten bei einer Wohngemeinschaft.

Eine tiefergehende Prüfung ist nur dann angezeigt, wenn es deutliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Bedarfsgemeinschaft tatsächlich nicht besteht. Solche Anhaltspunkte könnten vorliegen, wenn z.B.

- der gemeinsame Wohnsitz erst im zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfung des Aufenthaltstitels begründet wird,
- die Steuerklasse der Gehaltsabrechnung unter Berücksichtigung der Antragsdaten unplausibel ist oder
- die Größe der Wohnung in einem deutlichen Missverhältnis zur Anzahl der Bewohner (Hamburger Regelung zum ausreichenden Wohnraum; siehe § 2 AufenthG Begriffsbestimmungen – Ausreichender Wohnraum) steht.

Wohnen Menschen zusammen, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden, wird jeder Bewohner separat betrachtet.

3.2 Minderjährige und volljährige Ausländer bis zum 25. Lebensjahr mit Einkommen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft

Grundsätzlich werden minderjährige Ausländer bei der Berechnung des gesicherten Lebensunterhaltes der Bedarfsgemeinschaft (sowohl bezüglich des Bedarfs als auch des Einkommens) berücksichtigt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 i.V.m. § 9 SGB II gehören zur leistungsrechtlichen Bedarfsgemeinschaft auch zur Haushaltsgemeinschaft gehörende ledige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können, d.h. wirtschaftlich nicht selbständig sind.

Nur wenn vorgetragen wird, dass der minderjährige Ausländer ein Einkommen realisiert, sind folgende Grundsätze zu beachten.

Eine wirtschaftliche Selbständigkeit wird angenommen, wenn das Einkommen des Kindes die Summe aus Regelsatz für über 14-jährige und anteiliger Miete, übersteigt.

Befindet sich der minderjährige und volljährige Ausländer bis zum 25. Lebensjahr in einer Ausbildung und bezieht aufstockende Leistungen, steht das einer Verlängerung der Eltern im Kontext Lebensunterhaltssicherung nicht entgegen. (OVG Saarland 2 A 229/22)

Besteht eine wirtschaftliche Selbstständigkeit des Kindes, wird das Kind (Kindergeld, Regelsatz und Mietanteil) bei der Lebensunterhaltssicherungsprognose der übrigen Bedarfsgemeinschaft nur für befristete Aufenthaltstitel und nur auf Antrag nicht berücksichtigt. Von Amts wegen sind diesbezüglich jedoch keine Ermittlungen anzustellen. Die für den Ausländer günstigen Umstände hinsichtlich der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse sind gem. § 82 Abs. 1 AufenthG durch den Ausländer selbst vorzutragen.

Mit Vollendung des 25. Lebensjahres oder Eheschließung wird eine getrennte Betrachtung vorgenommen.

3.3 Volljährige bis zum Alter von 25 Jahren mit Einkommen

Für die eigene Prognose der Lebensunterhaltssicherung eines volljährigen ledigen Kindes bleiben etwaige Unterhaltsansprüche der Eltern grundsätzlich außer Betracht (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 28.09.2004 – 1 C 10/03).

Hat ein unverheiratetes, volljähriges noch nicht 25 Jahre altes Kind ein eigenes Einkommen (z.B. Rente, Ausbildungsvergütung), das zusammen mit dem Kindergeld den eigenen Bedarf (Regelsatz für über 14-jährige zzgl. Mietanteil) abdeckt, so fällt das Kind aus der Bedarfsgemeinschaft heraus; sein Lebensunterhalt ist auch dann gedeckt, wenn seine Eltern auf ALG-II-Leistungen angewiesen sind.

3.4 Unterhaltsansprüche von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft gegen Dritte (außerhalb der Bedarfsgemeinschaft)

Das lediglich objektive Bestehen eines Unterhaltsanspruchs ist nicht geeignet, den Lebensunterhalt zu sichern. Unterhaltszahlungen eines unterhaltspflichtigen Familienangehörigen sind für die Sicherung des Lebensunterhalts nur für Aufenthaltserlaubnisse zu berücksichtigen, wenn der Unterhaltspflichtige nicht nur zur Zahlung imstande, sondern diese auch regelmäßig leistet. Solche Zahlungen werden nur dann berücksichtigt, wenn diese titulierte (Gericht, Notar, Jugendamt) sind. Lediglich freiwillig geleistete Unterhaltszahlungen werden bei der LU-Berechnung nicht als Einkommen berücksichtigt.

3.5 Freiwillige Zahlungen von Volljährigen außerhalb der Bedarfsgemeinschaft (Außenstehende)

Eine dauerhafte Deckung des Lebensunterhalts ist zweifelhaft, wenn diese nur durch Zahlungen von Außenstehenden ohne rechtliche Bindungen zu einer Bedarfsgemeinschaft erreicht werden kann.

Es handelt sich dabei um freiwillige Leistungen. Da es sich hier jedoch um eine Betrachtung mit erheblicher Unsicherheit handelt, werden freiwillige Zahlungen von Außenstehenden für eine Aufenthaltserlaubnis nicht berücksichtigt. Etwas anderes gilt für eine Verpflichtungserklärung. Diese ist verbindlich und daher als „Einkommen“ für eine Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen.

Für eine Niederlassungserlaubnis werden Zahlungen Außenstehender nicht berücksichtigt.

3.6 Welteinkommen (z.B. Homeoffice und Firma im Ausland)

Einkommen aus dem Ausland werden dann berücksichtigt, wenn diese bei der Steuererklärung angegeben werden und regelmäßige Zahlungen auf deutsche Konten (IBAN beginnt mit „DE“) eingehen. Diese Einschränkung ist erforderlich, um die Pfändbarkeit sicherzustellen. Um solche Einkünfte berücksichtigen zu können, sind Kontoauszüge für zwölf Monate zu fordern, die dieses Einkommen belegen. Ein kürzerer Zeitraum wird nur bei Ersterteilung nach Einreise akzeptiert, da sich der Ausländer noch keine zwölf Monate im Bundesgebiet aufhält. Für die Niederlassungserlaubnis wird grundsätzlich die Lebensunterhaltssicherung aus Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet gefordert. Ausnahmen können gelten für Personen, die aufgrund ihres Alters nicht mehr berufstätig sein können. Dann ist das Einkommen über eine Bescheinigung eines Steuerberaters (Schreiben **AA83A - Lebensunterhalt Formular Steuerberater** aus Paula GO) nachzuweisen.

3.7 Mieteinnahmen aus Immobilienbesitz im Bundesgebiet

Solche Einkünfte werden berücksichtigt, wenn diese über die Erklärung des Steuerberaters /Wirtschaftsprüfers nachgewiesen werden.

3.8 Einkommen durch öffentliche Mittel

3.8.1 Zu berücksichtigende öffentliche Mittel

Die folgenden öffentlichen Mittel, die auf Beitragszahlungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen werden als Einkommen berücksichtigt:

- Kindergeld
- Elterngeld
- Kurzarbeitergeld
- Kinderzuschlag
- BAB/Bafög
- Große Witwen- bzw. Witwerrente- und Waisenrente (SGB VI)
- Kleine **unbefristete** Witwen- bzw. Witwerrente (Altfallregelung: Für Eheschließungen vor 2002, wenn ein Ehepartner/Lebenspartner oder eine Ehepartnerin/Lebenspartnerin vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde, bekommen die Berechtigten die kleine Witwenrente unbegrenzt. Näheres hier: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Renten-an-Hinterbliebene/renten-an-hinterbliebene_node.html)

Nur für eine Aufenthaltserlaubnis, nicht für eine Niederlassungserlaubnis sind zu berücksichtigen, wenn diese Einkünfte zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendig sind:

- Arbeitslosengeld I (für die Dauer des Bezuges), auch im Zusammenhang mit Weiterbildungsmaßnahmen gem. SGB III
- Existenzgründungszuschuss
- Krankengeld
- Stipendien
- Hamburger Modell (arbeitsmarktpolitische Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt)
- Kleine **befristete** Witwen- bzw. Witwerrente (Eheschließung nach 2002)

3.8.2 Unschädlicher Bezug öffentlicher Mittel

Die folgenden öffentlichen Mittel sind nicht zu berücksichtigende öffentliche Mittel, deren Bezug für die Betrachtung unschädlich ist und die jedoch nicht zur Bedarfsdeckung herangezogen werden:

- Wohngeld,
- Pflegegeld, Blindengeld u.ä. (zweckgebundene Leistungen, die der Pflege dienen und nicht dem Lebensunterhalt).
- Öffentlich-rechtliche Unterbringung (siehe dazu auch Wohnkosten)

3.8.3 Schädlicher Bezug öffentlicher Mittel

Bei Bezug folgender Leistungen ist von einem nicht gesicherten Lebensunterhalt auszugehen:

- Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII

Insbesondere

- Bürgergeld
- Grundsicherung

3.9 Selbstständige Tätigkeit

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden in der Höhe berücksichtigt, wie diese durch den "Vordruck Steuerberater/Wirtschaftsprüfer" nachgewiesen werden. Diese Erklärung kann auch durch Rechtsanwälte abgegeben werden, die den Ausländer in Steuersachen vertreten. Er wird von der Sachbearbeitung nicht verlangt, Steuerbescheide eigenständig auszuwerten.

Bei Freiberuflern (z.B. Künstlern, Sprachlehrern) ist der gesicherte Lebensunterhalt für das erste Jahr nach der Einreise in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Es kann sich dabei auch um Nachweise für Geschäftsanbahnungen oder auch ein ausreichendes Kontoguthaben handeln. Grundsätzlich werden Aufenthaltserlaubnisse für selbstständige Tätigkeit für die in § 21 Abs. 4 S. 1 AufenthG genannte Aufenthaltsdauer erteilt.

3.10 Trinkgelder und Boni

3.10.1 Trinkgeld

Trinkgelder bei Antragstellern, die im unmittelbarem Kundenkontakt im Gastronomie-, Friseur- und Taxigewerbe tätig sind, werden in Höhe von bis zu 10% des Nettoeinkommens oder maximal 200 € ohne weiteren Nachweis berücksichtigt, soweit der Antragsteller diesen Umstand vorträgt. Ist der Antragsteller in einer anderen Branche tätig oder trägt vor einen höheren Anteil zu erhalten, bedarf es hier gesonderter Nachweise (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers). Trinkgelder werden nur für die Erteilungen von Aufenthalts- nicht aber für Niederlassungserlaubnisse berücksichtigt.

3.10.2 Bonus oder Sonderzahlungen

Einmalige Zahlungen sind auf 12 Monate zu verteilen.

Bonus- oder Sonderzahlungen werden in tatsächlich gezahlter Höhe, für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen berücksichtigt, wenn diese Zahlungen vertraglich vereinbart wurde. Für die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen dürfen nur solche Zahlungen berücksichtigt werden, für die vertraglich eine bestimmte Mindesthöhe vereinbart wurde. Es ist bei der LU-Berechnung dann nur der Betrag in der vereinbarten Mindesthöhe zu berücksichtigen.

4 Kosten

4.1 Wohnkosten

Mietverhältnisse sind durch Mietverträge nachzuweisen.

Mietzahlungen und Nebenkosten werden in tatsächlich gezahlter Höhe berücksichtigt. Diese tatsächlichen Zahlungen sind durch einen aktuellen Kontoauszug nachzuweisen. Liegt die tatsächlich gezahlte Miete unterhalb des Richtwertes, wird nur bei Beantragung einer Niederlassungserlaubnis der Richtwert angesetzt (auf Grund der positiven Prognose). Untermietverhältnisse werden wie Mietverhältnisse behandelt. Folgende Nachweise sind in diesem Zusammenhang vorzulegen:

- Untermietvertrag
- Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 Bundesmeldegesetz – BMG), um gefälschte Untermietverträge auszuschließen.

Selbstgenutztes Eigentum ist durch Grundbuchauszug nachzuweisen. Die Wohnfläche ist dem Kaufvertrag/Exposé zu entnehmen. Anstatt der Finanzierungskosten wird der Richtwert für eine entsprechende Mietwohnung incl. Nebenkosten laut Berechnungstabelle zum Lebensunterhalt angesetzt. Ist die Finanzierung abgeschlossen, werden lediglich die Nebenkosten laut Berechnungstabelle zum Lebensunterhalt angesetzt, es sei denn niedrigere Nebenkosten können nachgewiesen werden.

Im Falle einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung werden die tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten als Ausgaben berücksichtigt. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist bei einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung ausgeschlossen.

4.2 Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten gegenüber Familienangehörigen, die im Ausland leben, werden nicht mitberücksichtigt.

Unterhaltspflichten gegenüber geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten, werden nicht mitberücksichtigt.

Unterhaltspflichten gegenüber volljährigen Kindern, die nicht mehr in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben, bleiben außer Betracht.

Als Ausgabe berücksichtigt werden Unterhaltspflichten gegenüber im Inland lebenden ledigen minderjährigen ausländischen Kindern des Ausländers, unabhängig von gerichtlicher Feststellung des Anspruchs (Titulierung), auch wenn diese tatsächlich nicht gezahlt werden. Die Unterhaltspflichten gegenüber deutschen Kindern, die bereits im Inland leben, werden nicht berücksichtigt.

Beim Familiennachzug aus dem Ausland wären die Unterhaltspflichten gegenüber Deutschen Angehörigen dennoch zu berücksichtigen, wenn die deutschen Unterhaltsberechtigten der nachziehenden Personen in der Rangfolge (§ 1609 BGB) vorgehen. Wenn beispielsweise

Unterhaltungspflichten gegenüber Kindern bestehen, ist der Anspruch eines Ehepartners nachrangig. Sollte das Einkommen nicht für alle ausreichen, wäre somit der Unterhalt der nachziehenden, unterhaltsmäßig nachrangigen Person nicht gesichert. Sollte es sich um mehrere gleichrangige Personen (Kinder) handeln, so ist eine Abwägung zu treffen, die die Bindung zum Elternteil und die Auswirkungen einer längerfristigen Trennung berücksichtigt. In diesen Fällen kann ein Härtefall vorliegen, der ein Absehen vom der Regelerteilungsvoraussetzung anzeigt. Die Höhe der Verpflichtung ergibt sich aus den Werten der Düsseldorfer Tabelle abzüglich des hälftigen Kindergeldes.

Werden geringere Beträge gezahlt und beruhen diese auf einer sog. „Mangelberechnung“ im Sinne von § 1603 BGB, dann ist von einem nicht gesicherten Unterhalt auszugehen. Bei Vereinbarungen zwischen den Eltern reicht eine Negativbescheinigung der Unterhaltsvorschusskasse aus. Diese ist vom Antragsteller selbst einzuholen.

4.3 Abschiebekosten und Schulden

4.3.1 Abschiebekosten

Bei nicht bezahlten und nicht verjährten Abschiebungskosten ist nur bei Entscheidungen über Niederlassungserlaubnisse von einem nicht gesicherten Lebensunterhalt auszugehen. Deshalb wird bei offenen Abschiebekosten keine Niederlassungserlaubnis erteilt.

Bezüglich der Lebensunterhaltssicherung stehen offene Abschiebekosten einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Visums in der Regel nicht entgegen.

Darauf beruhende Ausweisungsinteressen können jedoch der Erteilung des Aufenthaltstitels entgegenstehen.

4.3.2 Unterhaltsschulden

Da es sich beim Unterhaltsvorschuss um eine öffentliche Ersatzleistung für die mangelnde Unterhaltsleistung handelt, ist bei Rückständen bei der Unterhaltsvorschusskasse von einem nicht gesicherten Lebensunterhalt des Unterhaltsschuldners auszugehen.

Die Bescheinigung von der Unterhaltsvorschusskasse ist dann zu fordern, wenn offensichtlich ist, dass der Unterhalt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt wird (z.B. aus der Stellungnahme der Mutter). Darum muss sich der/die Antragsteller/in kümmern.

4.3.3 Private Schulden

Private Schulden werden mangels einer Möglichkeit der praktikablen Prüfung grundsätzlich außer Acht gelassen. Sie finden lediglich bei Selbständigen Beachtung, soweit diese Rückschlüsse auf die Nachhaltigkeit der Erwerbsquelle zulassen. Diese Betrachtung dürfte Bestandteil der Prüfung der Handelskammer sein.

5 Im AufenthG nicht geregelte Fälle

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG ist ausschließlich für die im AufenthG nicht geregelten, aber begründeten Fälle möglich.

Solche Fälle können z.B. sein:

- vermögende Ausländer,
- vorübergehende familiäre Pflegeleistung, z.B. für eines bereits volljährigen Kindes,
- Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels waren und deren bisher im Aufenthaltsgesetz geregelter Aufenthaltswitz entfallen sind,
- Beauftragte Personen von Luftfahrt-Unternehmen zur Begleitung von Instandsetzungsmaßnahmen bei Lufthansa oder Airbus, auch zur Überführung von Flugzeugen,
- Seeleute oder Bordpersonal von Schiffen, die nicht nur vorübergehend auf Reede liegen und nicht durch § 24 AufenthV privilegiert sind,
- Auszubildende, der in FIETE aufgeführten „Liste“,
- Stipendiaten der „Hamburger Stiftung für politisch Verfolgte“ (www.hamburger-stiftung.de).

In solchen Fällen ist die Prognose des gesicherten Lebensunterhalts unter den bereits vorgenannten Kriterien zu treffen.

Für die Fälle **vermögender Ausländer** (z.B. Inhaber von Ferienwohnungen) wird als Einkommen grundsätzlich das Doppelte des durchschnittlichen Brutto-Einkommens (siehe FIETE zu § 7 AufenthG) in Deutschland je Person je Monat verlangt.

6 Sonderregelungen

6.1 Auszubildende, Studenten, Chancenkarte und andere Ausbildungstitel

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken gelten die abgesenkten Vorgaben des § 2 Abs. 3 S. 5 und 6 AufenthG. Diese orientieren sich pauschal am monatlichen Bedarf, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 BAföG bestimmt wird.

Die Sicherung kann durch Ausbildungsvergütungen, Nebenbeschäftigungen, Verpflichtungserklärungen, Sperrkonten, Bankguthaben oder sonstige finanzielle Mittel erfolgen. Die vorgenannten Mittel können kombiniert werden. Bankguthaben werden nur von Instituten akzeptiert, die unter der Aufsicht der Bafin stehen. Sonstige finanzielle Mittel können z.B. regelmäßige unterstützende Zahlungen der Familie aus dem Ausland oder Stipendien sein. Ausnahmen können vorliegen, wenn die Botschaft für das Einreiseverfahren andere Möglichkeiten der Lebensunterhaltsicherung akzeptiert hat (z.B. Iran).

Werden Kosten für die Unterkunft oder für die Krankenversicherung von Dritten übernommen, reduziert sich der Bedarf um die entsprechenden Beträge gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 13a Abs. 1 BAföG. Wenn Kost (Verpflegung) von Dritten übernommen wird, werden pauschal 150 € abgezogen.

Im Fall eines Familiennachzugs zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken oder zur Chancenkarte muss für den Nachziehenden der Lebensunterhalt (incl. Krankenversicherung) gesichert sein. Die Privilegierung des Stammberechtigten gilt nicht für den Nachziehenden.

Die Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln mit einem festen und regelmäßigen Einkommen (z.B. § 16a und § 16d AufenthG) richtet sich nach der Ausbildungsmaßnahme (zuzüglich sechs Monaten bei den in § 20 AufenthG geregelten Fällen). In den übrigen Fällen hängt die Erteilungsdauer maßgeblich von der prognostischen Sicherung des Lebensunterhalts ab.

Unter Berücksichtigung der vielfältigen (auch kombinierten) Möglichkeiten der Lebensunterhaltssicherung und dem Ausschluss der Studenten bzgl. des Bezugs öffentlicher Mittel soll die Aufenthaltserlaubnis gem. § 16b AufenthG für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt für mindestens sechs Monate nachgewiesen wird. Falls die Krankenversicherung durch die Ausländerbehörde zu prüfen ist, richtet sich die Erteilungsdauer an die Dauer der Krankenversicherung. Eine Pflegeversicherung muss in diesem Fall nicht geprüft werden.

6.1 § 20 Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet

Analog zu den Anwendungshinweisen des BMI zu § 20a Abs. 4 AufenthG gilt der Lebensunterhalt in den Fällen des § 20 AufenthG ebenfalls als gesichert, wenn ein Einkommen, ein Vermögen oder ein Guthaben in Höhe des BAföG-Satzes zzgl. 10% nachgewiesen werden kann. Kann die Lebensunterhaltssicherung nur für einen kürzeren Zeitraum nachgewiesen werden, wird der Aufenthaltstitel nur für diesen Zeitraum erteilt.

6.2 § 21 Abs. 2a AufenthG

Den Absolventen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und Wissenschaftlern wird unter erleichterten Bedingungen der Übergang in die Selbständigkeit ermöglicht. Die Beteiligung der Handelskammer oder anderer fachkundiger Stellen unterbleibt. Für die Entscheidung sind ein Businessplan, ein Finanzplan, der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und ab 45 Lebensjahren auch der Nachweis einer gesicherten und angemessenen Altersversorgung vorzulegen. Es genügt, wenn der Antragsteller nachvollziehbar darlegt, dass durch die selbständige Tätigkeit der Lebensunterhalt gesichert sein wird. D.h. es ist das Ergebnis der Berechnung des Lebensunterhalts mit der geplanten Entwicklung der Einkünfte zu vergleichen.

6.3 § 36 Abs. 3 AufenthG

In diesen Fällen muss der Lebensunterhalt entweder durch die Eltern/Schwiegereltern selbst gesichert sein (das Gehalt der Fachkräfte, zu denen dieser Nachzug stattfindet, darf dabei nicht berücksichtigt werden), oder es muss eine Verpflichtungserklärung vorgelegt werden.